

E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung vom 17.12.2001 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Inkl. 1. Änderungssatzung vom 15.01.2007

Inkl. 2. Änderungssatzung vom 14.01.2008

Inkl. 3. Änderungssatzung vom 22.06.2009

Inkl. 4. Änderungssatzung vom 26.04.2010

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
eine monatliche Pauschalentschädigung von 110,00 €

- (2) Für die durch die Nutzung des Ratsinformationssystems der Samtgemeinde Gellersen entstehenden Aufwendungen erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €

§ 2 Aufwandsentschädigung für andere Personen

- (1) Personen, die als Sachverständige in den Ausschüssen hinzu geladen werden, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, soweit sie von anderer Seite keine Entschädigung erhalten.

- (2) Gesetzliche Pflichtmitglieder von Ausschüssen, sowie sachkundige Bürger die keine Ratsmitglieder sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung, soweit sie keine Entschädigung von anderer Seite erhalten.

- (3) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Samtgemeindeausschusses

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Mitglieder des Samtgemeindeausschusses für die Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für:
 - a) die Beigeordneten 30,00 €
 - b) die Beigeordneten mit der zusätzlichen Aufgabe als stellvertretende Samtgemeindebürgermeister(in) 55,00 €
zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 30,00 €

- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Samtgemeindebürgermeisters/in von mehr als 30 Tagen erhalten seine Vertreter/innen für jeden begonnenen Kalendermonat eine zusätzliche Entschädigung von 160,00 €
und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet,
zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 30,00 €
anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 Buchstabe b)

- (4) Die Fahrkostenpauschale entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 4 Fraktionen und Gruppen

- (1) Unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 3 erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen eine besondere Aufwandsentschädigung:
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine Aufwandspauschale von 55,00 €
Zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 15,00 €
- (3) Fraktions- oder Gruppenvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 einen Steigerungsbetrag von 5,00 €
pro Fraktions- bzw. Gruppenmitglied.
- (4) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 35,00 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
- (3) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden Kinderbetreuungskosten bis 20,00 € pro Sitzung erstattet.
- (4) § 4 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindebürgermeisters, die vor Reisebeginn einzuholen ist. Dienstreisen des/der Samtgemeindebürgermeisters/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

- (1) Die nachfolgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) Samtgemeindebrandmeister/in (Gemeindebrandmeister/in) 175,00 €
 - b) stellv. Samtgemeindebrandmeister/in, (stellv. Gemeindebrandmeister/in) 88,00 €
 - c) Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 66,00 €
 - d) Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt mit zwei Löschgruppen 77,00 €
 - e) stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 33,00 €
 - f) stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt 38,00 €
 - g) Gerätewart/in
 - pro LF/TLF 20,00 €
 - pro TSF 15,00 €
 - pro MTW/Anhänger 7,00 €
 - h) Jugendfeuerwehrwart und Gemeindejugendfeuerwehrwart/in 34,00 €
 - i) stellv. Jugendfeuerwehrwart und stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart 17,00 €
 - j) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r 34,00 €
 - k) Gemeindeatemschutzwart/in 34,00 €
 - l) stellv. Gemeindeatemschutzwart/in 17,00 €

m) Gemeindekleiderwart/in	34,00 €
n) Zug- und Gruppenführer/in	13,00 €
o) ehrenamtliche Jugendpfleger/in	110,00 €
p) ehrenamtliche Archivpfleger/in	110,00 €
q) ehrenamtliche/r Umweltschutzbeauftragte/r	110,00 €
r) ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r	110,00 €
s) Kinderfeuerwehrwart/-in	20,00 €
t) stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in	10,00 €

Die Entschädigung für die unter § 7 Abs. 1 Buchstaben o) bis r) genannten ehrenamtlichen Tätigen gilt nicht für die jetzigen Amtsinhaber. Diese erhalten weiterhin eine monatliche Entschädigung in Höhe von 160,00 €.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Übt der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/in gleichzeitig das Amt des/der Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin aus, so erhält er/sie zusätzlich zur Entschädigung nach b) einen Zuschlag in Höhe von 50 % der Entschädigung eines/einer Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin einer Feuerwehr mit einer Löschgruppe. Die Entschädigungen nach c), d) oder e) entfallen.

- (2) Der ehrenamtliche Wildschadenschätzer erhält eine Entschädigung von 77,00 € je Schätzung sowie auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei besonderen Anforderungen an das Gutachten, die über 3 Stunden hinausgehen, erhält der Wildschadenschätzer 26,00 € pro angefangene Stunde, höchstens jedoch 205,00 €.
- (3) Für vom Hauptverwaltungsbeamten vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 3 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten. Darüber hinaus wird für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Verdienstausschlag gemäß § 12 Nds. Brandschutzgesetz gewährt. In diesem Fall ist Abs. 5 anzuwenden. Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden notwendige Kinderbetreuungskosten im erforderlichen Umfang, maximal 8,00 € pro Stunde, erstattet.
- (5) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), pro Tag | 15,00 € |
| b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu
pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag | 35,00 € |
| c) für die Teilnahme an den Führungslehrgängen an
der Landesfeuerweherschule in Celle pro Tag | 75,00 € |
| d) für die Teilnahme an überörtlichen Ausbildungen innerhalb des Kreisgebietes | |
| 1. bis zu 4 Stunden am Tage | 4,00 € |
| 2. über 4 bis 8 Stunden | 10,00 € |
- Zehrgeld. Zusätzlich Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem BRKG.
- (6) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.